

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 20 vom 20.05.2016

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
17.05.16	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bischheim über die Offenlage der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 15. März 2016	168
17.05.16	Bekanntmachung der 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 24. Mai 2016	169
18.05.16	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Mörsfeld, Hauptstraße	170
18.05.16	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Mörsfeld, Bangert, Oberes Eck und Unteres Eck	171
19.05.16	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Kirchheimbolanden, Andreaestraße	172
19.05.16	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Kirchheimbolanden, Edenbornerstraße	173
19.05.16	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Mörsfeld, Hauptstraße	174

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Jagdgenossenschaft Bischheim

B E K A N N T M A C H U N G

Gemäß § 5 Abs. 6 der Jagdgenossenschaftssatzung wird hiermit bekannt gemacht,
dass die Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 15.03.2016 in der
Zeit von

23. Mai 2016 bis einschl. 6. Juni 2016

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2,
Zimmer 217, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme offen liegt.

Bischheim, 17.05.2016

gez. Willig

Jagdvorsteher



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

17.05.2016 Bit/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 19. Sitzung (nichtöffentlich) des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden, gemeinsam mit der 3. Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Stadtentwicklung Kirchheimbolanden, in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Dienstag, 24. Mai 2016, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Nicht öffentlicher Teil	
1.	Masterplan Küchengarten

(Hartmüller)
Stadtbumermeister



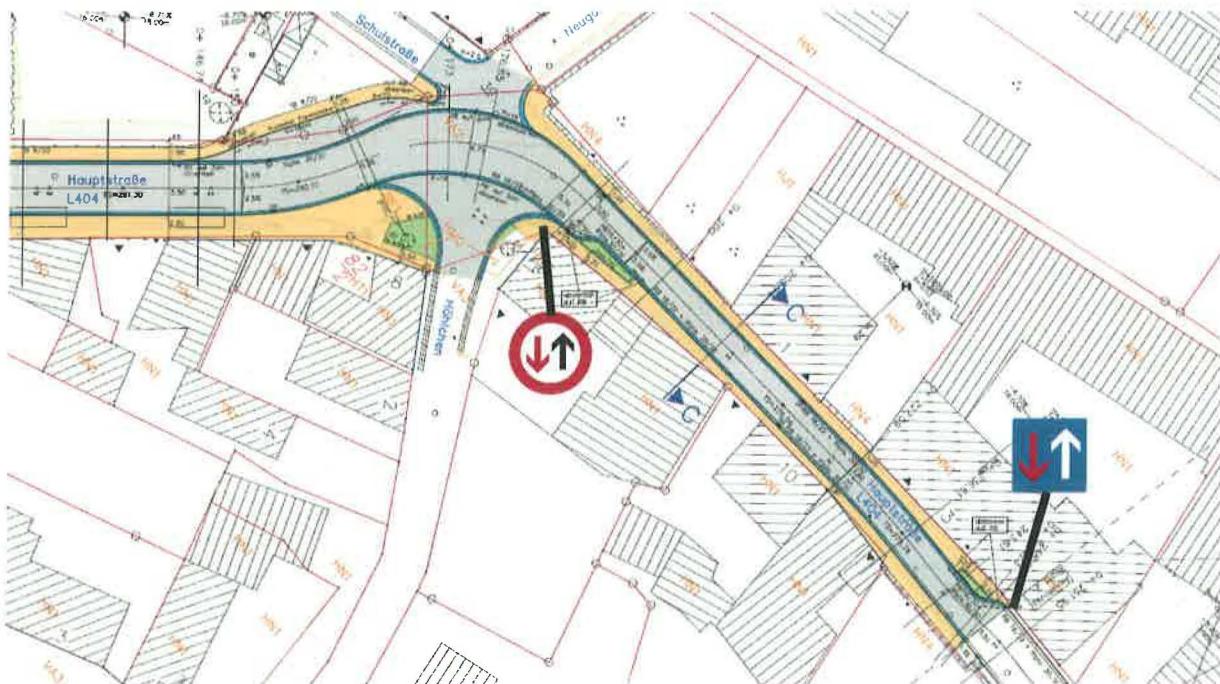
Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Beschilderungsanordnung für

Mörsfeld, Hauptstraße:

Um dem aus Kriegsfeld einfahrenden Verkehr die Geschwindigkeit zu nehmen wird an der Engstelle, im Bereich der Hauptstraße 8 – 10, dem Gegenverkehr Vorrang gewährt. Aus diesem Grund sind die nachgenannten Verkehrszeichen wie folgt aufzustellen:

- Vor dem Anwesen „Höhlchen 1“ im Pflanzbeet ist das Verkehrszeichen 208 Vorrang des Gegenverkehrs aufzustellen
- Vor dem Anwesen „Hauptstraße 10“ am Beginn der Verengung ist das Verkehrszeichen 308 Vorrang vor dem Gegenverkehr aufzustellen.



Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Dulden der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Im Auftrag



(Scheu)



Bekanntmachung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Beschilderungsanordnung für

Mörsfeld, Bangert, Oberes Eck und Unteres Eck:

Im Rahmen des Umbaus der Hauptstraße kann von den Straßen, Bangert, Oberes Eck und Unteres Eck nur noch über einen Bordstein in die Hauptstraße eingefahren.

Wer über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Eine Klarstellung der Vorfahrtssituation ist nicht notwendig. Aus diesem Grund sind die Verkehrszeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ an folgenden Einmündungen zu entfernen:

Bangert / Hauptstraße

- Am Anwesen „Hauptstraße 16“

Oberes Eck / Hauptstraße

- Am Anwesen „Oberes Eck 4“

Unteres Eck / Hauptstraße

- Am Anwesen „Unteres Eck 11“

Diese Anordnung wird mit der Entfernung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsge setz und die Dul dung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsge setz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:

vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

Im Auftrag



(Scheu)



**Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/123 120/08

Datum: 19.05.2016

Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende Beschilderungsanordnung für

Kirchheimbolanden, Andreaestraße.

Parkende Fahrzeuge im Einmündungsbereich Andreaestraße/Edenbornerstraße bzw.

Andreaestraße/Bahnhofstraße behindern die Ein- und Ausfahrt in bzw. aus der Straße Andreaestraße in die Bahnhofstraße bzw. Edenbornerstraße und umgekehrt. Aus diesem Grund wird die Halt- bzw. Parkverbotsstrecke nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in den Einmündungsbereichen durch die Aufbringung einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) verlängert, siehe Bilder.



Diese Anordnung wird mit Aufbringung der Grenzmarkierungen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Im Auftrag:
Rutkowski
(Rutkowski)





**Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/123 120/08
Datum: 19.05.2016

BEKANNTMACHUNG

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1c Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Beschilderungsanordnung für

KIRCHHEIMBOLANDEN, EDENBORNERSTRASSE.

Parkende Fahrzeuge in der Edenbornerstraße gegenüber der Einmündung in die Andreaestraße behindern die Ein- bzw. Ausfahrt in diesem Bereich. Aus diesem Grund wird das in Höhe des Anwesens Edenbornerstraße 17 aufgestellte Verkehrszeichen 286-10 (Haltverbot – Anfang) entfernt und nunmehr in Höhe des Anwesens Edenbornerstraße 21 aufgestellt.

Diese Anordnung wird mit der Entfernung bzw. Aufstellung des Verkehrszeichens wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

Im Auftrag:

Rutkowski

(Rutkowski)





Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Beschilderungsanordnung für

Mörsfeld, Hauptstraße:

Um die Verkehrsteilnehmer auf die Bushaltestelle, welche hauptsächlich von Schülern benutzt wird, aufmerksam zu machen, sind die Verkehrszeichen 136 Kinder wie folgt aufzustellen:

- in Fahrtrichtung Kriegsfeld zwischen dem Anwesen „Hauptstraße 1“ und Gartengrundstück, und
- in Fahrtrichtung Wendelsheim, vor dem Anwesen „Hauptstraße 4“.



Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: ygv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: ygv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Im Auftrag

